ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen
50 JAHRE opta data
Coronakrise
Wir kämpfen mit Ihnen!
Gleich startet das Webinar

Zeitlich befristete Mehrwertsteuersenkung und die Auswirkungen für die Heilmittelpraxis

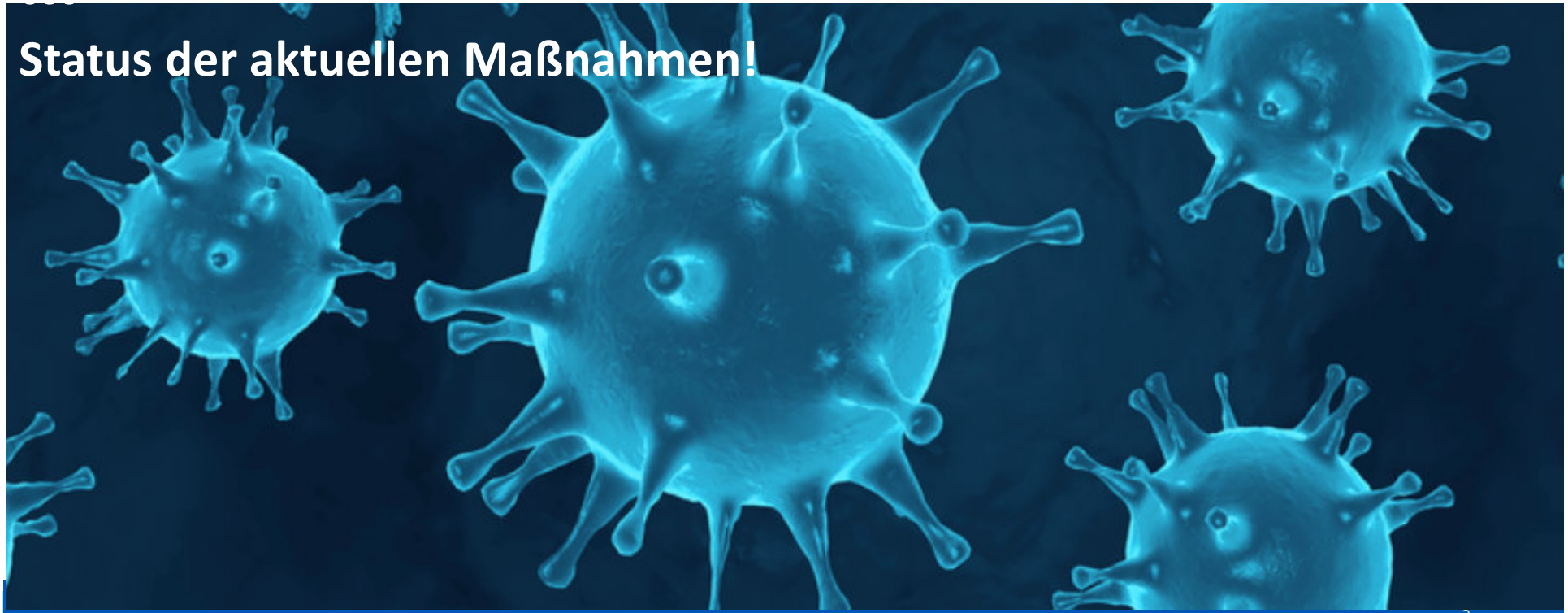

Uwe Kalin

Business Development Management
opta data Abrechnungs GmbH
Berthold-Beitz-Boulevard 514
45141 Essen
(0201) 32068 693
u.kalin@optadata-gruppe.de

Christoph Soldanski

Bereichsleitung Heilmittel
ETL ADVISION
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
(030) 226 41 235
Christoph.soldanski@etl.de

www.heilmittel-expertenforum.de

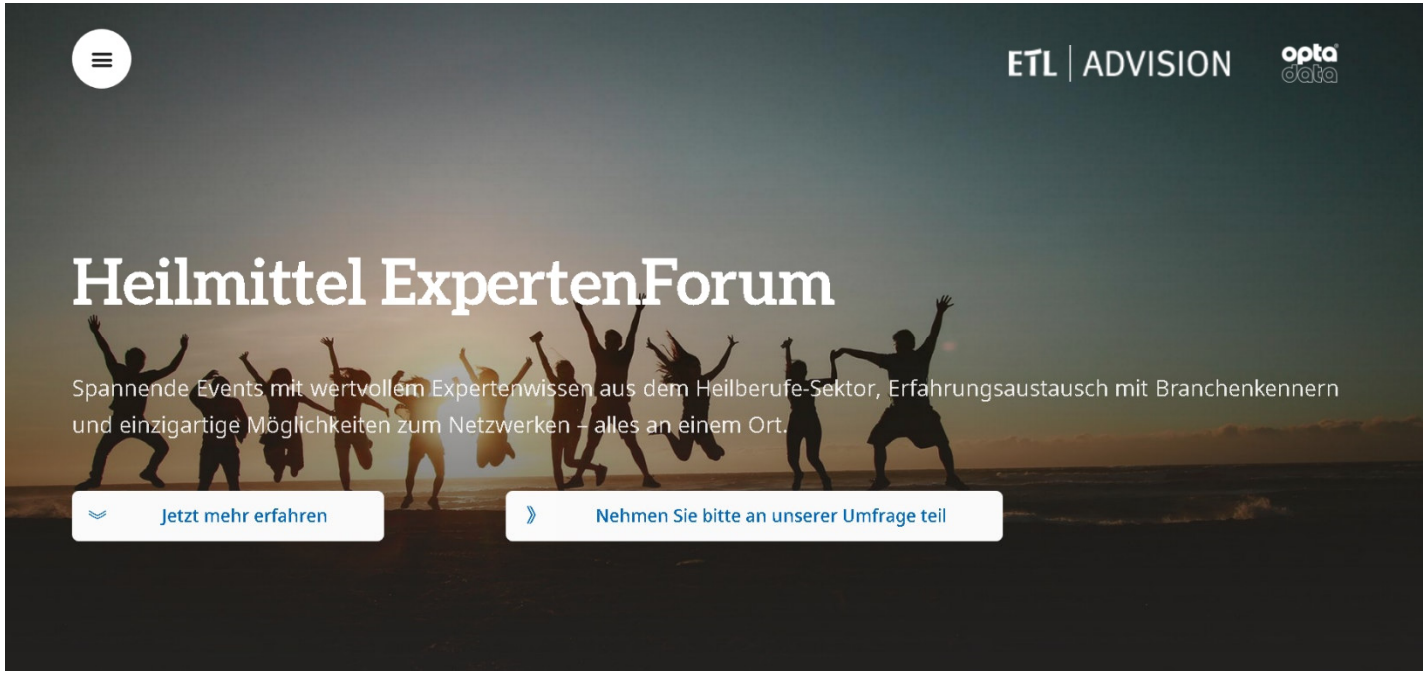

ETL

50 JAHRE opta data ZUKUNFT. GEMEINSAM. GESTALTEN.

5 JAHRE opta data ZUKUNFT. GEMEINSAM. GESTALTEN.

ETL

Peter Backes
ETL SteuerRecht GmbH, Berlin
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
(030) 22641213
peter.backes@etl.de

Dietrich Rüdiger Loll
ETL SteuerRecht GmbH, Berlin
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
(030) 22641213
dietrich.loll@etl.de

Absenkung der Mehrwertsteuersätze 01.07. bis 31.12.2020

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Grundlagen zur Mehrwertsteuer (1)

- Mehrwertsteuer = Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz/UStG)
- Bei sogenannten Kleinunternehmern wird keine Mehrwertsteuer erhoben
  - Steuerpflichtige Umsätze im Vorjahr max. 22.000 Euro oder
  - Steuerpflichtige Umsätze im laufenden Jahr max. 50.000 Euro gemäß Prognose zu Beginn des laufenden Jahres
  - Freiwilliger Verzicht auf die Einordnung als Kleinunternehmer möglich (kann sinnvoll sein, um Vorsteuerabzug zu erhalten)

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Grundlagen zur Mehrwertsteuer (2)

- Für jede Leistung (= Warenlieferung oder Dienstleistung) ist zu ermitteln
  - Steuerfrei (z.B. Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung als Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut; Vermietung von Immobilien)
  - Ermäßigter Steuersatz 7% (z.B. Betrieb von Schwimmbädern, Verabreichung von Heilbädern, Verkauf von Nahrungsmitteln „außer Haus“, Verkauf von Zeitungen und Büchern)
  - Regulärer Steuersatz 19%

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Grundlagen zur Mehrwertsteuer (3)

- Die Mehrwertsteuer, die auf Vorleistungen (erworbene Waren oder Dienstleitungen) entfällt, die für steuerpflichtige Leistungen verwendet werden, kann vom Finanzamt als sogenannte Vorsteuer zurückgefordert werden
  - ➔ Bei Vorleistungen, die gleichzeitig für steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen verwendet werden, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zulässig (muss ggf. geschlüsselt werden)
  - ➔ Für den Vorsteuerabzug ist der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung erforderlich

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Grundsätze der Neuregelung

- Voller Steuersatz von 19 % auf 16 %
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % auf 5 %
- Keine Änderung bei Durchschnittssätzen der Land- und Forstwirtschaft

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung

- Gilt zeitlich beschränkt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- Maßgeblich ist der Leistungszeitpunkt
- Unmaßgeblich ist
  - Abschluss des Vertrages
  - Ausstellung der Rechnung
  - Bezahlung der Rechnung (gilt auch bei Ratenkauf)

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung – Leistungszeitpunkt:

Wann wird die Leistung „ausgeführt“?

• bei Lieferungen von Waren/Gegenständen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur
• bei Werklieferungen z. B. Baugewerke / Einbauten	mit der Übergabe und Abnahme des Werkes
• bei „sonstigen Leistungen“ = Dienstleistungen	mit Vollendung/Abschluss der Leistung

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung – **Teilleistungen**

- Wirtschaftlich „teilbare Leistung“
- Ausdrückliche Vereinbarung von Teilleistungen
- Gesonderte Abnahme der Teilleistung (bei Bauleistungen)
- Vereinbarung gesondertes Entgelt für die jeweilige Teilleistung
- Gesonderte Abrechnung der Teilleistung
  - ➔ Dann Steuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Vollendung der Teilleistung maßgeblich
  - ➔ Kann ggf. auch als solches gestaltet werden

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen (1)**

- Mieten, Pachten, Leasing, Wartung, Buchhaltung, Mitgliedschaften
- Leistungszeitpunkt grundsätzlich mit Vollendung/Abschluss der Leistung
- Können zumeist meist auch als Teilleistungen vereinbart werden - z. B. zum letzten Tag des Monats/Quartals

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen (2)**

- Handlungsbedarf:
  - Überprüfung und ggf. Änderung der Verträge
  - Änderung der Rechnungen
  - Rechnungspflicht aber grundsätzlich nur gegenüber juristischen Personen und Unternehmern
    (Ausnahme: generelle Rechnungspflicht bei Leistungen mit Grundstücksbezug)

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen (3)**

- Tipp: Bei Dauerrechnungen/Verträgen als Rechnung eine befristete Rechnung bzw. Vertragshinweis ausstellen vom 01.07. – 31.12.2020

„Bezugnehmend auf unseren Mietvertrag vom 01.01.2018 ergibt sich aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 nunmehr folgende monatliche Zahlungsverpflichtung:

monatliche Miete netto (wie bisher)	*1.000 EUR*
+ MwSt 16 %	*160 EUR*
= Zahlungsbetrag	*1.160 EUR*

Diese Rechnung gilt ab 01. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 als Dauerrechnung. Danach gilt wieder der Mietvertrag vom 01.01.2018 als Dauerrechnung.“

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Mehrfachleistungen

- Saisonkarten/Jahreskarten – Leistungszeitpunkt
  = Ende der Saison bzw. des Jahres
  ➔ Bezahlung bei Ausgabe ist Vorauszahlung (unterliegt bereits der MwSt)
  ➔ Am Ende der Saison/des Jahres ggf. Minderung/Erhöhung der MwSt

- „10er-Karten“ – Leistungszeitpunkt
  = jeweilige Inanspruchnahme
  ➔ Bezahlung bei Ausgabe ist Anzahlung (unterliegt bereits der MwSt)
  ➔ Bei Einlösung ggf. Minderung/Erhöhung der MwSt

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Umtausch

- Kauf eines Geschenks am 20.05.2020
- Umtausch des Geschenks am 05.07.2020
- Lösung:
  - ➔ ursprünglicher Kauf wird rückgängig gemacht
  - ➔ neue Ware gilt als neu verkauft
  - ➔ es greift der reduzierte Steuersatz von 16% bzw. 5%

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Gutscheine (1)

- Einzweckgutschein
  - ➔ Definition: Gutschein ist Ersatz für Geldzahlung und gilt ausschließlich für Leistungen, für welche der MwSt-Satz bei Ausgabe bereits feststeht
  - ➔ Beispiel:
    - Verkauf eines Gutscheins am 20.05.2020 für eine Wellness-Massage
    - Einlösung des Gutscheins am 05.07.2020
  - ➔ Lösung:
    - ursprünglicher Verkauf gilt als Umsatz – 19 % MwSt
    - Einlösung des Gutscheins ist mehrwertsteuerlich irrelevant

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Gutscheine (2)

- Mehrzweckgutschein
  - ➔ Definition: Gutschein ist Ersatz für Geldzahlung und gilt für Leistungen, für welche der MwSt-Satz bei Ausgabe noch nicht feststeht
  - ➔ Beispiel:
    - Verkauf eines Gutscheins am 23.12.2020, der für eine Wellness-Massage oder für ein Fachbuch in der Praxis eingelöst werden kann
    - Einlösung des Gutscheins am 01.01.2021
  - ➔ Lösung:
    - ursprünglicher Verkauf ist mehrwertsteuerlich irrelevant
    - Einlösung des Gutscheins gilt als Umsatz – 19% oder 7% MwSt

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Pfanderstattung bei Rücknahme von Leergut

- nachträgliche Umsatzminderung bzw. Aufwandsminderung für ursprünglichen Getränkeverkauf/-ankauf
- Drei-Monats-Regel zulässig:
  - ➔ Bei Erstattung im Zeitraum Juli bis September 2020: Umsatzminderung zu 19%
  - ➔ Bei Erstattung im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020: Umsatzminderung zu 16%

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Nachträgliche Entgeltänderung

- Nachträgliche Umsatzänderung bzw. Aufwandsänderung
- für eine bestimmte Leistung bzw. ein Leistungsbündel eines bestimmten Zeitpunkts
  - ➔ Anwendung des Steuersatzes für den Zeitpunkt der ursprünglichen Leistung
  - ➔ Bei unterschiedlichen Steuersätzen / Steuerbefreiung Aufteilung im Verhältnis der Umsätze
  - ➔ Zulässige Vereinfachung: Aufteilung im Verhältnis der Umsätze des (späteren) Voranmeldungszeitraums, in welchem die Änderung eintritt

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Jahresboni, Rückvergütungen oder Nachberechnungen

- Nachträgliche Umsatzänderung bzw. Aufwandsänderung
- In der Regel für mehrere bzw. eine Vielzahl von Leistungen
  - ➔ Aufteilung im Verhältnis der Umsätze 01.01.-30.06. und 01.07.-31.12.2020
  - ➔ Zulässige Vereinfachung: Aufteilung „50/50“ auf die beiden Halbjahre
  - ➔ Pflicht zur Erteilung eines Belegs / Rechnung, aus dem die Aufteilung hervorgeht

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Anzahlungen/Vorauszahlungen **ohne Endabrechnung** (1)

- Beispiel Rechnung über Vorkasse am 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % MwSt	1.900 €
Gesamtbetrag	11.900 €

Leistung am 15.07.2020 ausgeführt

➔ Folgen?

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Anzahlungen/Vorauszahlungen **ohne Endabrechnung** (2)

- Beispiel Rechnung über Vorkasse – Folgen

In 06/2020 Zahlung MwSt an Finanzamt	1.900,00 €
In 07/2020 Berichtigung MwSt auf 16 %	1.641,38 €
Erstattung Differenz von	258,62 €

➔ Falsche MwSt in der Rechnung ausgewiesen
Pflicht zur Rechnungsberichtigung und Rückzahlung an Kunden
Wenn keine Rechnungsberichtigung, keine Erstattung durch FA

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Anzahlungen/Vorauszahlungen **mit Endabrechnung (1)**

- Beispiel Anzahlungsrechnung 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % MwSt	1.900 €
Gesamtbetrag	11.900 €

Leistung am 15.07.2020 ausgeführt; Gesamtsumme 20.000 € Netto

➔ Wie erfolgt die Endabrechnung im Juli 2020?

➔ In welcher Höhe ist die MwSt an das Finanzamt zu entrichten?

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Anzahlungen/Vorauszahlungen **mit Endabrechnung (2)**

- Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 1 (Nettomethode)

Summe Netto	20.000 €
Abzüglich Vorauszahlung Netto	10.000 €
Zwischensumme	10.000 €
+ 16 % MwSt	1.600 €
Abzüglich Rest-MwSt aus Anzahlungsrechnung (3 % von 10.000 €)	300 €
Gesamtbetrag	11.300 €

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Anzahlungen/Vorauszahlungen **mit Endabrechnung (3)**

- Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 2 (Bruttomethode)

Summe Netto	20.000 €
+ 16 % MwSt	3.200 €
Zwischensumme	23.200 €
Abzüglich Anzahlungsrechnung	
10.000 € + 1.900 € MwSt	11.900 €
Gesamtbetrag	11.300 €

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung** (1)

- Beispiele für Umsatzsteuerklauseln in Verträgen (als Rechnung)
  - ➔ Nettopreisvereinbarung, z. T. gesetzlich vorgeschrieben durch HOAI, RVG, oder StBGebV
    „... zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung ...“
  - ➔ Bruttopreisvereinbarung
    „Festpreis: ... €
    (eine Anpassung aufgrund einer Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften ist ausdrücklich ausgeschlossen)“

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung** (2)

Nettovereinbarung über 20.000 Euro	Bruttovereinbarung über 23.800 Euro
• Berichtigung Rechnung nach dem 30.06. mit niedrigerem MwSt-Satz möglich • Rechnungsbetrag neu über 23.200 € • Senkung MwSt-Satz begünstigt **Kunden**	• Berichtigung Rechnung nach dem 30.06. mit niedrigerem MwSt-Satz <u>nicht</u> möglich • Rechnungsbetrag bleibt bei 23.800 € • Senkung MwSt-Satz begünstigt **Unternehmer**

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung** (3)

- Besonderheit für Dauerverträge oder Altverträge
  - ➔ Anpassungsmöglichkeit nach § 29 UStG
  - ➔ Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen zwischen den Vertragsparteien - Voraussetzungen:
    - – Vertrag vor dem 01.03.2020 geschlossen (4 Monate vor der Änderung)
    - – kein vertraglicher Ausschluss von Anpassungen
  - ➔ Wirkt insbesondere bei Bruttovereinbarungen

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

Gestaltungshinweise

- Verschieben von Investitionen auf die Zeit vom 01.07.-31.12.2020, wenn kein bzw. kein voller Vorsteuerabzug
  - Private Kunden
  - Unternehmerische Kunden ohne Vorsteuerabzugsberechtigung (z. B. Kleinunternehmer, Ärzte, Physiotherapeuten, Vermieter)
- Verschiebung der (Privat-)Entnahme von Gegenständen auf die Zeit vom 01.07.-31.12.2020
- Vereinbarung von Teilleistungen, soweit möglich

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

To Do´s

- Preislisten und Kataloge prüfen/anpassen Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilder

➔ Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 10.06.2020 (zu beachten im Hinblick auf die PAngV: Schreiben des BMWi vom 10.06.2020)

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

ETL

To Do´s

- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten MwSt-Ausweis (Steuersatz und Betrag)
  - ➔ In „Kleinbetragsrechnungen“ bis max. 250 € muss nur der Bruttobetrag und der Steuersatz angegeben werden
- Kontrolle und ggf. Änderung von Verträgen
- Änderung von Dauerrechnungen
- Ggf. (Zwischen-)Abrechnungen am 30.06.2020
- Prüfung Gutscheine: Umstellung auf Mehrzweckgutscheine

Absenkung der Mehrwertsteuersätze

Zusammenfassung

- Merkblatt
- Detaillierte Übersicht zur Ermittlung des maßgeblichen Leistungszeitpunkts

ETL

Senkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020

Die Bundesregierung plant, die Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020 zu senken. Aus den 19 % werden 16 % und aus den 7 % werden 5 %. Die Senkung der Mehrwertsteuersätze soll zeitlich begrenzt werden und nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gelten. Danach sind wieder die altbekannten Steuersätze anzuwenden. Voraussetzung ist, dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor dem 1. Juli 2020 beendet wird. Auch wenn das sehr sportlich ist, sollten sich alle Unternehmer auf die Senkung der Mehrwertsteuersätze vorbereiten.

Ein besonderes Bonbon hat der Gesetzgeber für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) vorgesehen. Hier soll der Steuersatz zum 1. Juli 2020 von 19 % auf 5 % sinken, um dann am 1. Januar 2021 auf 7 % und danach zum 1. Juli 2021 wieder zurück auf 19 % zu steigen. Betroffen sind hiervon neben den klassischen Gastronomen auch alle Bistros, Imbisse usw. mit einem Speisenverzehr vor Ort. Wer in diesem Bereich tätig ist, darf sich also nicht nur auf doppelte, sondern sogar auf dreifache Arbeit bei der Umstellung freuen.

Was gilt es zu bedenken oder zu tun?

1. Preise

Zunächst sollten Unternehmer darüber nachdenken, ob sie ihre Preise wegen der geringeren Mehrwertsteuersätze anpassen wollen oder dürfen. Gerade wegen der zeitlichen Beschränkung der geringeren Mehrwertsteuersätze will dies aufgrund der hohen Bürokratiekosten (Neukalkulation, Austausch Etikettierung, Datenpflege in Kassen und Warenwirtschaftssystemen, Neudruck von Katalogen und Preisverzeichnissen usw.) gut überlegt sein.

2. Kassen und Warenwirtschaftssysteme

In jedem Fall sind Kassen und Warenwirtschaftssysteme auf die neuen Steuersätze umzustellen. Werden ab dem 1. Juli 2020 noch Rechnungen oder Bons mit dem falschen Steuersatz von 19 % anstatt 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 % ausgestellt, schuldet der Unternehmer dem Finanzamt die ausgewiesene Steuer. Dies sollten Unternehmer vermeiden.

3. Gutscheine

Hoch problematisch wird es möglicherweise bei den Gutscheinen, die in der Vergangenheit als Einzweckgutscheine ausgegeben wurden. Hier wurde bereits beim Verkauf des Gutscheins die jeweilige Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Werden diese Einzweckgutscheine ab dem 1. Juli 2020 eingelöst, bleibt es bei der bisherigen (höheren) Steuer. Prüfen Sie, ob ihr Kassensystem die Einlösung eines solchen Gutscheines korrekt abbildet.

In jedem Fall kann wohl - Stand heute - niemand mehr einen Einzweckgutschein ausgeben, wenn dieser nicht nur in diesem Jahr, sondern auch noch im Jahr 2021 eingelöst werden kann. Wegen der mehrfachen Steuersatzänderung steht bei der heutigen Ausgabe der Umsatzsteuersatz für die Leistung nicht mehr fest, sodass aktuell eigentlich nur noch Mehrzweckgutscheine verkauft werden können. Dies hat sogar Vorteile, weil die Umsatzsteuer dann erst bei der tatsächlichen Leistungserbringung entsteht.

4. Brutto- oder Nettopreisvereinbarung

Auch betriebswirtschaftlich muss eine Steuersatzänderung beachtet werden, egal ob Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen vorliegen.

Auf der Verkaufsseite führt eine Bruttopreisvereinbarung zu einem höheren Nettoerlös und damit zu mehr Gewinn, wenn der Verkauf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 stattfindet. Bei Waren, die dem vollen Steuersatz von 19 % bzw. 16 % unterliegen, macht dies bei einem Bruttoverkauf von 50.000 Euro schon über 1.000 Euro aus.

Im Gegenzug ist es bei einer Bruttopreisvereinbarung auf der Einkaufsseite günstiger, diese Einkäufe noch im Juni oder eben erst im Jahr 2021 zu tätigen, da bei dem höheren Vorsteuersatz die Nettoeinkaufspreise niedriger ausfallen. Bei all dem müssen Unternehmer natürlich auch die Gegenseite beachten. Was beim Unternehmer an Mehrgewinn bleibt, kostet die Gegenseite Gewinn.

Merkblatt „Senkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020" 205753-0620 Stand: 11.06.2020 Seite 1

ETL

Steuersatzänderungen zum 01.07.2020 / 01.01.2021

Zutreffenden Steuersatz ermitteln

Sachverhalt	*Anmerkung*	5% 16%	7% 19%
Warenlieferung			
Bestellung und Auslieferung bis 30.06.2020			x
Bestellung bis 30.06.2020, Auslieferung 01.07. – 31.12.2020	*Ausführung entscheidend*	x	
Bestellung bis 31.12.2020, Auslieferung ab 01.01.2021			x
Übergabe an Spediteur bis 30.06.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.07.2020	Bewegte Lieferung: Beginn entscheidend		x
Übergabe Ware an Spediteur 01.07. – 31.12.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.01.2021		x	
Werklieferung			
Übergabe/Abnahme bis 30.06.2020			x
Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	*Übergabe/Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Benutzung) beachten – Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 5f UStAE*	x	
Vertrag + Beginn + Anzahlungen bis 30.06.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	*Neuer Steuersatz auf gesamtes Entgelt = Berichtigung Anzahlung nicht erforderlich*	x	
Fertigstellung + Lieferung/Auf-/Einbau bis 31.12.2020, Übergabe/Abnahme durch Kunden am 07.01.2021	= Werklieferung = Übergabe/Abnahme entscheidend		x
Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk ab 01.01.2021 *Alternativ:* *Teil der Leistung wird per 31.12.2020 fertiggestellt – Steuersatz für diesen Teil*	= Werklieferung = Übergabe/Abnahme entscheidend Teilbare Leistung, Vereinbarung vor 01.01.2021, gesonderte Rechnung	x	x
Werkleistung			
Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Vollendung 01.07. – 31.12.2020		x	
Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Vollendung ab 01.01.2021			x
Kauf auf Probe (§ 454 BGB) …			
… vor 01.07.2020, Ablauf Billigungsfrist / Zahlung Kaufpreis im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020	*BFH-Urteil vom 06.12.2007, V R 24/05, BStBl 2009 II S. 490*	x	
… vor 31.12.2020, Ablauf Billigungsfrist / Zahlung Kaufpreis nach 01.01.2021			x
Miete / Leasing / Wartungsvertrag			
II. Halbjahr 2020, Zahlung noch im Juni 2020		x	

Checkliste bei Steuersatzänderung zum 01.07.2020 bzw. 31.12.2020 * 205758-06/20 * Stand: 18.06.2020 * Seite 1

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

ETL SteuerRecht GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
Tel: 030 – 22641213
E-Mail: etlsteuerrecht-berlin@etl.de
www.etl-steuerrecht.de

Downloads im Anschluss des Webinars

- www.heilmittel-expertenforum.de
- www.optadata.de
- https://blog.optadata.de

ETL

5 JAHRE opta data ZUKUNFT. GEMEINSAM. GESTALTEN.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bleiben Sie gesund!!